TH
9554
.S8
.A31

STANFORD
LIBRARIES

STRALSUND. ORDINANCES
LOCAL LAWS, ETC.
EXTRACT, DER IN
INNO 1710 REVIRTEN
FEUER-ORDNUNG...

Digitized by Google

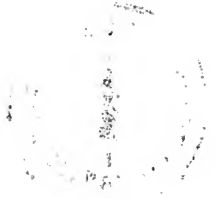

Digitized by Google

Stralsund, Ordinances, local laws, etc.
19.

Extract,

Der im Anno 1710.

RENOVIRTEN

Feuer-Ordnung,

Welchen

Ein Hoch-Edler Raht,

Zu der hiesigen Einwohner desto bessern Erinnerung und Unterricht,

Jährlich

Am Sonntage vor Martini,

Von allen Cantzeln öffentlich zu verlesen verordnet hat.

STRALSUND,

Durckts G. C. Schindler, Königl. Hochp. Regier. und E. Hoch-Edl. Raths Buchdrucker, 1728.

Digitized by Google

TH9554
S8
A31

Digitized by Google

1.

Die zuerbauende neue Wohnungen sollen in guten tüchtigen Mauer-Werck errichtet, besonders aber die Feuer-Städte nicht in Holtz und Fach-Werck, sondern in Brand-Mauren angeleget werden, dahero,

2.

Maurer und Zimmer-Leute bey Vermeidung des Gefängnisses befehliget werden, sich hiernach zu richten, und wenn ihnen angemuhtet werden solte, Feuer-Städte in Fach-Werck anzulegen, solches Herrn Camerariis an zu zeigen.

3.

Brauer, Becker, Schmiede, Herbergierer

und die sonst viel Feuer gebrauchen / sollen Jährlich 3 biß 4 mahl / andre Einwohner aber zum wenigsten 2 mahl ihre Schorsteine fegen und ob sie auch in der Glocke oder sonst schadhafft worden / untersuchen lassen / bey ernster Straffe.

4.

Wer seinen Schorstein nicht aus dem Dach geführet / ist solches unverweilt bey 5 Rthl. Straffe annoch zu thun schuldig / und die Maurer müssen bey allen Neuen Gebäuden hauptsächlich beobachten / daß die Schorsteine tüchtig und sicher auf und ausgeführet / die Glocken woll verwahret und besonders über die Brau-Kessel nicht zu enge gemachet werden.

5.

Der Schorstein-Feger soll entweder selbst in der Stadt bleiben / oder zum wenigsten einige seiner Gesellen beständig daselbst zurück lassen / und auf die Schorsteine gute Acht haben / solche auch tüchtig / und durch verständige Leute bey Gefängniß-Straffe und anderer schweren Verantwortung fegen lassen / nicht minder den Eignern sowoll als Herren Camerariis ihre Mängel / besonders wenn einiges Holtz-Werck bloß geworden, anzeigen. Vor einen grossen Schorstein soll er nicht mehr als 10.

und

und für einen kleinen Schorstein 6 ßl. bey doppelter Geld-Straffe zu fegen nehmen.

6.

Aus dessen Schorstein bey enstehenden Feuer Funcken fliegen, gibt 5. Fl. wenn aber Feuer heraus brennet 5. Rthl. Straffe, ohne die Kosten des Löschens.

7.

Unter der Brau-Pfanne sol vor 4 Uhr Morgens und nach 10 Uhr Abends kein Feuer gehalten werden, denen Mültzern ist zwar vergönnet in der Nacht ein Kohl und gläsendes Feuer unter der Darren zu halten, doch daß sie auch bey allen 10 Küfen die Darren reinigen lassen, bey Vermeidung schwerer Bestraffung sowol der Mültzer selbst, als Schopen-Brauer.

8.

Niemand der bey seiner Profession Feuer gebraucht, sol Holtz an den Ofen trucknen, die Handwercker aber, so in Holtz oder in andern Feuerfassenden Sachen arbeiten, müssen alle Abend, ehe in die Werckstädte Licht gebracht wird, die Spone oder was sonst Feuer fangen kan, hinaus nach einen sichern Ohrt bringen.

9.

Wer Vieh in seinen Hause hält, muß dasselb nicht im Keller stallen, es auch Abends nicht an ders als bey Laternen futtern lassen, wie denn auch die Schopen-Brauer nebst anderen Gesinde in der Keller oder andere gefährlichen Oerter nicht ohne La ternen steigen, und aldort ihre Arbeit verrichten, am wenigsten daselbst, mit der Tobacks-Pfeiffe und gespletteten Spönen herum gehen müssen, bey Gefängniß und anderer Leibes-Straffe.

10.

Es muß keiner Stroh für Pferde oder Vieh in Häusern bringen, sondern es ausser der Stadt zu Hexel schneiden lassen, bey schwerer Straffe und Verantwortung.

11.

Ther und Pech soll nicht anders, als auf dem Ther-Hause geduldet werden, doch können die Ha cken ihre Kasten vor den Thüren damit anfüllen, Hamff und Flachs aber muß in den Häusern an sichern Orten geleget, und mit Matten, oder Lein zugedecket und wo möglich verschlossen werden Bey Licht zu hecheln, oder dabey zum wärmen heisse Steine zu gebrauchen, ist bey schwerer Stra fe verboten.

Digitized by Google

21.

Ein jeder Hauß-Wirth muß auf dem Hauß-Boden ein mit Wasser angefültes Küfen, auch sonsten im Hause Eimern, Sprützen, Boßhaken, und Leitern, auch die Winde im fertigen Stande haben, bey ernster Straffe.

13.

Wenn zu Nacht Feuer entsteht, und der Kühr, wie er zu thun schuldig, mit der Trompete ein Zeichen gibt, sollen die Nachbahren und ein jeder Hauß-Wirth eine Laterne aus dem Fenster hengen, bey 1 Rthl. Straffe.

14.

Die Küster und Kirchen-Diener sollen bey Feuers-Gefahr in der Kirchen, die Todten-Gräber, Calcanten und Glocken-Läuter aber nebst dem Mauer- und Zimmer-Meister, die bey der Kirchen angenommen, mit nöhtigen Werck-Zeug auf dem Thurm sich einfinden, und gute Acht haben, bey schwerer Straffe.

15.

Das Raht-Haus ist unter Ober-Inspection der Policey- und Bau-Herren denen untern Raht-Hause wohnenden Dienern, dem Marckt-Vogt und

der

der Nachtwache anbefohlen/auch müssen der Stadt Mauer- und Zimmer-Meister, nebst den Bau-Schreiber sich aldort unverzüglich bey entstehenden Feuer einfinden.

16.

Wer Feuer in seinen Hause vermerckt, ist schuldig seines Nachbahren Hülffe eiligst zu erfodern, und wenn dieselbe nicht zureichlich, ein öffentliches Zeichen zu geben.

17.

Ein jeder der Pferde hält, soll mit selbigen sofort zur Hand seyn, wer zum ersten mit dem Wasser-Küfen zum Feuer kommt, soll 8 Marck sundisch, der andere 4 Marck, der 3te 3 Marck und der 4te 2 Marck aus der Stadt-Casse empfangen, it. wer den ersten Eymer Wasser ins Feuer stürtzet, soll dafür erhalten 4 Marck-Sundisch, wegen des andern Eymers 3 Marck, wegen des dritten 2. und wegen des vierdten 1 Marck.

18.

Thurm-Decker, Zimmer- und Mauer-Leute, nebst dem Schorstein-Feger sollen unverzüglich mit ihren Gesellen und Werck-Zeuge nach dem Feuer sich verfügen: Denen Schopen-Brauern werden die Brunnen

ien zum Wasser ziehen, denen Trägern aber die Boßhaaken, Eymer und Leiter angewiesen und muß niemand bey schwerer Verantwortung ausbleiben.

19.

Die Nachbahren der beschädigten Oerter sollen die Rönnsteine mit Mist stauen, damit das Wasser aufgehalten werde, auch vor ihren Rönnen Sand-Beutel legen, und dieselbe so dann vor das Flucht-Feuer mit Wasser füllen.

20.

Booß-Leute, Zesener und Fischer müssen so gleich mit ihren Gerähte zum löschen zur Hand seyn, wofür sie denn ferner das jährliche Bier genieſſen sollen.

21.

Die bey der Stadt verhandene grosse Wasser-Sprützen dirigiret der Feuer-Meister und muß der Blocken-Gieſſer, Kunst-Leger, und Kunst-Meister selbst den Pfund-Dienern ihm assistiren.

22.

Ein Krahmer muß bey ansehnlicher Geld-Straffe nicht mehr als 10 Pfund Pulver im Hau-

se ha-

se haben / und auch solche qvantitæt an einen sichern Ohrt sorgfältig bewahren.

23.

Weiber / Mädgen und Kinder sollen bey Feuers Fällen an dem schadhafften Ohrt nicht gelitten / sondern von denen Gerichts-Dienern weg gejaget werden.

24.

Ein jeder muß seinen Brunnen mit fertigen Linien und Eymern versehen bey ernster Straffe.

25.

Wer beym löschen zu Schaden kommt / soll vom publico curiret, und wenn die Gesundheit unwiederbringlich verlohren gegangen / Zeit lebens alimentiret werden.

26.

Wenn zu Sommers-Zeiten ein Gewitter aufsteiget / müssen gesamte Diener des Rahts und wem sonst beym Feuer etwas committiret ist, imgleichen die Träger mit ihren Boß-Hacken, unterm Rahthause sich einfinden / die grosse Wasser-Sprütze heraus bringen / und also in guter Bereitschafft

seyn.

seyn. Die Schopen-Brauer aber finden sich / ebenfalls so / wie bey würcklicher Feuers-Gefahr, bey denen Brunnen ein / und beziehen die verhandene Küfen mit Wasser / alles bey Gefängniß und anderer schweren Straffe.

27.

Es sollen alle Jahr zweymahl / nemlich 14. Tage nach Trinitatis und 14. Tage nach Martini, Visitationes in allen Häusern gehalten werden / ob alldort was der Feuer-Ordnung gemäß verhanden und veranstaltet sey; Diejenigen so derselben nicht nachgelebet / sollen so dann unabbittlich und ernstlich gestraffet werden.

28.

Ein Hoch-Edler Rath / wil einen jeden Collegio, Amt und Zunfft / bey welchen die Feuer-Ordnung nicht mehr verhanden / ein Exemplar derselben / und dieses Extracts einhändigen / und jährlich untersuchen lassen, ob solcher auch wohl asserviret, und zum wenigsten alle Jahr einmahl bey denen Zusammenkünfften verlesen worden.

Wel-

Welches alles / wie es zu G. G. Stadt Sicherheit und eines jeden Wohlfarth abzielet / alle Einwohner der Stadt sorgfältig beobachten / und sich für Ungelegenheit und Verantwortung hüten werden.

Stralsund den 12ten Octobr. 1728.

L.S.

TH 9554 .S8 .A31 C.1
Extract, der in Anno 1710 reno
Stanford University Libraries
3 6105 036 653 314

Stanford University
Stanford, Califo

Return this book on or befor

Digitized by Google